

EINREICHTERMIN: 31. JÄNNER EINES JEDEN BEITRAGSJAHRES

Anleitung zum Antrag auf Finanzierung von Investitionen für Bibliotheken in Trägerschaft von Gemeinden (L.G. vom 7.11.1983, Nr. 41, Art. 26)

WER KANN ANSUCHEN?

Träger von

- Mittelpunkt- und Talschaftsbibliotheken
- hauptamtlich geführten Bibliotheken
- örtlichen öffentlichen Bibliotheken

WAS WIRD GEFÖRDERT?

- Ankauf von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen für Bibliotheken
- Ankauf von technischen Geräten für Bibliotheken

Achtung!!!

Der Bau, der Umbau, die Sanierung und Erweiterung von Bibliotheken werden seit 2016 über einen bei der Abteilung Öffentliche Körperschaften angesiedelten Investitionsfonds finanziert. **Die Fachämter stehen den Gemeinden aber auch weiterhin beratend und unterstützend zu Seite.** Im Hinblick auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der bibliotheksfachlichen Standards empfiehlt sich eine möglichst frühzeitige Einbeziehung der Fachämter.

Ausgaben für kleinere Einrichtungsgegenstände und Geräte im Wert von **bis zu 2.000,00 €** (inklusive MwSt.) sind beim Ansuchen um Finanzierung der Tätigkeiten und des Betriebes der Bibliotheken anzuführen. Für nähere Informationen kontaktieren Sie bitte die Sachbearbeiterin Frau Verena von Guggenberg, Tel. 0471 413 327, E-Mail: verena.guggenberg@provinz.bz.it.

ALLGEMEINE HINWEISE

Es sind ausschließlich die Vordrucke des Amtes für Bibliotheken und Lesen zu verwenden. Die aktuellen Formulare finden Sie auf unserer Homepage unter www.provinz.bz.it/bibliotheken (Finanzielle Förderungen).

Das **Ansuchen und alle Anlagen** sind mit der **digitalen Unterschrift der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters** zu versehen und an unsere PEC-Adresse bibliotheken@pec.prov.bz.it zu übermitteln.

Einreichtermin ist der 31. Jänner eines jeden Beitragsjahres.

Bibliotheken, die bei der deutschen und italienischen Kulturabteilung ansuchen, müssen das Ansuchen an beide Ämter adressieren und auf digitalem Weg bei einem der beiden Ämter einreichen. Das Ansuchen wird nach der Protokollierung **intern an das andere Amt weitergeleitet**.

NOTWENDIGE UNTERLAGEN

1. **Antrag** auf Finanzierung

NEU! Beiträge für die Durchführung von Investitionsvorhaben an öffentliche Körperschaften sind durch den einheitlichen Projektcode (CUP) zu kennzeichnen. Der CUP muss in allen Verwaltungs- und Buchhaltungsunterlagen, unter anderem auch auf allen Rechnungsbelegen, angegeben werden. Sollte der CUP auf den Rechnungsbelegen fehlen, so können wir diese für die Abrechnung leider nicht annehmen.

2. **Investitionsprogramm und Finanzierungsplan** mit Angabe der Eigenmittel bzw. Einnahmen (Anlage A)

Das Investitionsvorhaben ist zu beschreiben und zu begründen.
Die Kosten sind für den Hauptsitz und die Zweig-/Leihstelle/n getrennt anzugeben.

3. Detaillierter und realistischer **Kostenvoranschlag**

4. **Erläuternde Unterlagen** zur geplanten Investition:

- Technischer Bericht
- Planunterlagen (Grundrisse, Schnitte, Ansichten)

5. **Zeitplan** für die Umsetzung des Vorhabens und Angabe des Zeitpunktes der Abrechnung.

6. Weitere Unterlagen:

- Miet- oder Leihverträge
- Falls der Gesuchsteller Träger der Bibliothek, aber nicht Eigentümer ist, Erklärungen, Gemeinderatsbeschlüsse oder ähnliche Dokumente, welche die entsprechende Zweckbestimmung der Einrichtung und Ausstattung garantieren.

BEITRAGSGEWÄHRUNG

Grundsätzlich werden nur jene Projekte gefördert, für die im Vorfeld eine inhaltliche Beratung des Amtes für Bibliotheken und Lesen bzw. eines mit diesem einvernehmlich festgelegten Experten in Anspruch genommen wurde.

Ansuchen, die aufgrund fehlender Mittel nur teilweise oder nicht finanziert werden können, werden aufgeschoben und in den nachfolgenden Jahren berücksichtigt, ohne dass der Gesuchsteller ein neues Ansuchen einreichen muss.

Der gewährte **Beitrag** kann **bis zu 50% der anerkannten Kosten**, bei **Zweig- und Leihstellen bis zu 30% der anerkannten Kosten** betragen. Für die **EDV-Ausstattung** aller Bibliotheken werden Beiträge **bis zu 50% der anerkannten Kosten** gewährt.

Achtung: Der Fehlbetrag im Finanzierungsplan (Anlage A) darf den höchstmöglichen Prozentsatz der Finanzierung nicht überschreiten.

AUSZAHLUNG

Die Auszahlung des Beitrages erfolgt nach Vorlage des Antrages auf Auszahlung. Alle Infos und die aktuellen Formulare für die Auszahlung finden Sie auf unserer Homepage unter www.provinz.bz.it/bibliotheken (Finanzielle Förderungen).

Der Antrag auf Auszahlung ist bis Ende des Jahres vorzulegen, in dem der Beitrag gewährt worden ist. Beispiel: Ein im Jahr 2024 zugewiesener Beitrag muss bis spätestens 31.12.2024 abgerechnet werden. **Nur in begründeten Fällen kann die Frist für die Auszahlung verlängert werden.**

Es werden stichprobenartige Nachkontrollen im Ausmaß von mindestens 6% durchgeführt. In diesem Fall müssen die Ausgabenbelege vorgelegt werden.

WEITERE INFORMATIONEN

Alle Kriterien und Modalitäten für die Gewährung von Finanzierungen im Bereich des Bibliothekswesens der deutschen und ladinischen Sprachgruppe sind durch die „Förderkriterien zur Unterstützung des Bibliothekswesens“ (Beschluss Nr. 1322 vom 9. September 2013) geregelt. Die aktuellen Förderkriterien finden Sie auf unserer Homepage unter www.provinz.bz.it/bibliotheken (Finanzielle Förderungen).